

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
31.	1. Satzung vom 05.05.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Bornheim“ vom 02.10.2007	S. 80
32.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg / Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung	S. 82

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Einladungen zu Einwohnerversammlungen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Bürgermeister Wolfgang Henseler lädt zu Einwohnerversammlungen ein. Hier haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit Anregungen zu dem Entwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorzutragen.

Die Einwohnerversammlungen für die einzelnen Ortschaften finden gem. der u. a. Tabelle statt:

Hersel, Uedorf, Widdig	08.05.2008	19:00 Uhr	Herseler Werth Schule
Sechtem	14.05.2008	19:00 Uhr	Restaurant „Zur alten Post“
Walberberg	19.05.2008	19:00 Uhr	Kath. Grundschule
Rösberg, Hemmerich, Merten	26.05.2008	19:00 Uhr	Franziskus-Hauptschule
Dersdorf, Waldorf, Kardorf	05.06.2008	19:00 Uhr	Restaurant „zum Dorfbrunnen“
Bornheim, Brenig	10.06.2008	19:00 Uhr	Ratssaal
Roisdorf	17.06.2008	18:30 Uhr	Ratssaal

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
 Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

31. **1. Satzung vom 05.05.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 29.04.2008 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007 beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die für den übertragenen Aufgabenbereich erlassenen Satzungen der Stadt Bornheim behalten ihre Gültigkeit, bis der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen seiner Satzungshoheit eigene Satzungen für den jeweiligen Bereich erlassen hat.“

Dadurch werden die bisherigen Sätze 3 und 4 zu neuen Sätzen 4 und 5.
2. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:
„Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung.“
3. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird um folgende neue Nummer 15 ergänzt:
„15. Entscheidung über Rechtsgeschäfte gem. § 111 GO NRW (Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen).“
4. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt. In den Fällen der Nummer 2 und Nummer 15 ist zuvor eine Entscheidung im Rat der Stadt Bornheim erforderlich.“
5. Der bisherige § 6 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 05.05.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Bornheim" vom 02.10.2007-

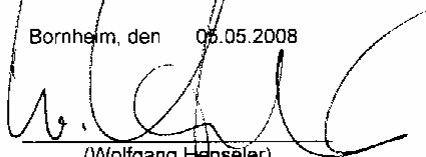
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.05.2008



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

32. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg /
Einleitung eines ergänzenden Verfahrens und erneute öffentliche Auslegung

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wb 08 in der Ortschaft Walberberg als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung am 26.11.2007 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten.

Mit Beschluss vom 18.02.2008 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 in der Ortschaft Walberberg ausgesetzt.

Zur Behebung formeller und materieller Mängel hat der Rat am 29.04.2008 gemäß § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung eines ergänzenden Verfahrens beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Rat die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wb 08 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich zwischen Hauptstraße, Jesuitenbungert und Heinrich-von-Berge-Weg.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Geohydrologisches Gutachten

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 19.05. bis 19.06.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtentwicklung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der

Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

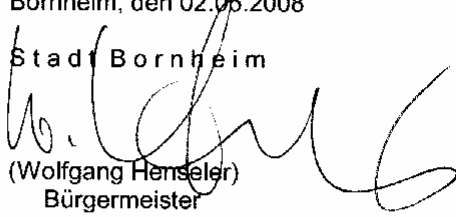
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 02.05.2008

Stadt Bornheim

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Henseler', is written over the printed name and title. The signature is fluid and cursive.



Übersichtskarte zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Wb 08
in der Ortschaft Walberberg



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:2.500

— Grenze des
Geltungsbereiches

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124